

gesellschaftliche Mißbilligung, Affektbeteiligung, Konflikthaftigkeit, Alkoholisierung, Gruppeneinflüsse, pathologische Merkmale.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist aber, daß man bei diesen methodischen Varianten von Faktoren ausgeht, die dem Täter nicht bewußt sein müssen. Tatsächlich liefert die forensische Praxis Beweise dafür, daß für die Motivinterpretation durch den Motivforscher verschiedene objektive und subjektive Fakten berücksichtigt werden, die den Täter zumindest zur Zeit der Tat nicht bewußt waren.¹² Daß sie nachträglich vom Täter genannt werden, kann in vielen Fällen auf die Art der Exploration zurückgeführt werden, die dem Täter ein Motiv bewußt macht oder gar anbietet oder aufdrängt. In Abhängigkeit von der Intelligenz kann außerdem nachträgliches Reflektieren des Täters zum Bewußtwerden der Motive führen.

Nichtbewußte Entstellung der subjektiven Motivierung

Im allgemeinen ist jedenfalls die Übereinstimmung zwischen der subjektiven Motivierung durch den Täter und der wirklichen Tatmotivation oder der Motivdiagnostizierung durch den Fremdbeurteiler zumindest geringer, als allgemein angenommen wird. Das liegt neben den Fehlerquellen der Motiverfassung vor allem an der Entstellung der subjektiven Motivierung durch bewußte und nichtbewußte Faktoren. Zwischen beiden bestehen fließende Übergänge. Entsprechend der Zielstellung dieses Beitrages soll hier das Schwergewicht der Beachtung auf die weniger bewußten Momente gelegt werden.

Zunächst ist der Grad der Bewußtheit von Motiven stark abhängig vom *Stand der Erlebnisreflektion zur Tatzeit oder zur Zeit der Motivbefragung*. Feix geht selbst darauf ein, daß z. B. bei Sexualdelikten, die durch sexuelles Bedürfnis motiviert sind, dieses Bedürfnis zunächst als diffuser Spannungszustand erlebt wird.¹³ Erst die Verbindung mit bestimmten Zielvorstellungen — und man muß ergänzen: durch die Reflektion über Art und Herkunft dieses Zustandes — führt zum Bewußtwerden der Motive. Für unsere Problematik ist von Bedeutung, daß dieser auch bei anderen Motiven vorhandene Übergang als zeitlich mehr oder weniger gedehnter Prozeß zu verstehen ist. Zu jedem Zeitpunkt in diesem Prozeß kann die Straftat oder die Motivbefragung — z. B. innerhalb der Vernehmung — erfolgen. Je früher aber die Entscheidung zum kriminellen Verhalten gefällt wird, desto diffuser und undifferenzierter ist das motivierende Erleben des Täters, desto spärlicher werden die Motivangaben des Täters sein. Je weiter die Reflektion des Täters über seine psychischen und psychophysischen Zuständlichkeiten fortgeschritten ist, desto mehr wird ihm seine Motivation bewußt sein. Feix spricht vom „Übergang vom unbewußten zum motivierten Verhalten“. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch diese undifferenzierten, in Herkunft und Ziel nicht bewußt verarbeiteten psychischen Erlebnisse motivierende Kraft haben, sonst käme es nicht zum Umschlag ins kriminelle Verhalten. Das motivierte Verhalten setzt schon früher ein, und man kann bestenfalls auf einen Übergang vom nichtbewußt motivierten zum bewußt motivierten Verhalten schließen.

Wenn dem Täter das Erkennen und die Wiedergabe der wesentlichen Motive

12 Der selbst vieldeutige Begriff „bewußt“ muß hier global verwendet werden. Zu den möglichen Interpretationen des Begriffs — allerdings im Hinblick auf die Entscheidungsproblematik — sei auch verwiesen auf R. Hartmann / H. Dettenborn / H. Fröhlich, „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, Neue Justiz, 1967, S. 217 ff.

13 Vgl. G. Feix, Die sexuell motivierten Tötungsverbrechen in der DDR, Hab.-Schr., Berlin 1967, S. 112.